

Sammelstiftung berufliche Vorsorge  
Swiss Life, Zürich  
(Stiftung)

## **Reglement**

zur

**Festlegung von Rückstellungen und Reserven  
auf Ebene Vorsorgewerk**

Inkrafttreten: 1. Januar 2018

## Inhaltsverzeichnis

**Art. 1 Einleitung**

**Art. 2 Grundsätze und Ziele**

**Art. 3 Aufbau der Stiftung**

**Art. 4 Rückstellungen und Reserven auf Ebene Vorsorgewerk**

- 1 - Rückstellung für allfällige Umwandlungssatzdifferenzen
- 2 - Wertschwankungsreserve
- 3 - Reihenfolge zur Bildung der Rückstellungen und Reserven
- 4 - Verwendung freier Mittel

**Art. 5 Inkrafttreten**

## **Art. 1 Einleitung**

Das vorliegende Reglement legt die Grundsätze und Richtlinien fest, nach welchen die technischen Rückstellungen und Reserven in der Sammelstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life (BVST) bestimmt werden.

## **Art. 2 Grundsätze und Ziele**

Gemäss Art. 48e BVV 2 hat der Stiftungsrat der Sammelstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life (Stiftung) die Rückstellungspolitik auf Ebene Vorsorgewerk und auf Ebene Stiftung festgelegt und dieses Reglement verabschiedet.

Das Reglement bestimmt unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit die Rahmenbedingungen für die Bildung von Rückstellungen und Reserven. Dabei wurde darauf geachtet, dass der Vorsorgezweck der Stiftung jederzeit gewährleistet ist.

Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch, mindestens aber alle drei Jahre in seinem Bericht zu den Rückstellungen und zu den Reserven. Aufgrund der Prüfung des Experten für berufliche Vorsorge überprüft der Stiftungsrat periodisch das vorliegende Reglement und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

## **Art. 3 Aufbau der Stiftung**

Die Stiftung führt für jedes angeschlossene Unternehmen ein eigenes Vorsorgewerk. Zur Deckung der Versicherungsrisiken Tod und Invalidität schliesst die Stiftung mit Swiss Life Versicherungsverträge ab.

Die Vorsorgewerke der Stiftung sind als Spar- und Risikosysteme aufgebaut. Für jede versicherte Person wird ein Alterskonto geführt, dem u.a. die Sparbeiträge und Zinsen gutgeschrieben werden. Die versicherungstechnischen Risiken (Tod, Invalidität) werden durch Swiss Life versichert. Das Risiko der Teuerungsanpassung gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG wird von der Stiftung getragen.

Die entstehenden Altersrenten werden vom Vorsorgewerk bei Swiss Life eingekauft, wobei das vorhandene Sparkapital der versicherten Person an Swiss Life übertragen wird. In diesem Fall tragen die Vorsorgewerke ein versicherungstechnisches Risiko im Umfang der Finanzierungslücke, die bei der Umwandlung des ganzen oder eines Teils des Altersguthabens in eine Altersrente als Folge von Umwandlungssatzdifferenzen zwischen dem Vorsorgereglement und den Kollektiv-Lebensversicherungstarifen von Swiss Life entsteht.

Die Vorsorgewerke tragen das Anlagerisiko selber und haben im Rahmen der Vermögensanlage die Verantwortung für die Festlegung des Anlagekonzepts und die Auswahl des Vermögensverwalters.

## **Art. 4 Rückstellungen und Reserven auf Ebene Vorsorgewerk**

### **1 - Rückstellung für allfällige Umwandlungssatzdifferenzen**

Die Rückstellung für allfällige Umwandlungssatzdifferenzen wird für jedes Vorsorgewerk in Abhängigkeit des reglementarischen Umwandlungssatzes gebildet, unabhängig davon, ob ein einheitlicher oder ein gesplitteter Umwandlungssatz zur Anwendung kommt.

Beim einheitlichen reglementarischen Umwandlungssatz wird die Rückstellung zur Sicherstellung der Mindestaltersrente gemäss BVG bzw. zur Finanzierung des im Vergleich zum Umwandlungssatz gemäss gültigem Kollektiv-Lebensversicherungstarif der Swiss Life höheren reglementarischen Umwandlungssatzes verwendet. Der Sollbetrag der dafür notwendigen Rückstellung wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$Sollbetrag = (1 - AKO) \times \sum_{x,y > 58} p_x \frac{\max(AGH_{oblig} \times UWS_{BVG}, AGH_{tot} \times Rgl.UWS_{RA}) - AGH_{tot} \times KTUWS_{RA}}{KTUWS_{RA}}$$

Beim gesplitteten Umwandlungssatz ergibt sich der Sollbetrag der Rückstellung nach der folgenden Formel:

$$Sollbetrag = (1 - AKO) \times \sum_{x,y > 58} p_x \frac{(AGH_{oblig} \times UWS_{BVG} + AGH_{überoblig} \times Rgl.UWS_{überoblig}) - AGH_{tot} \times KTUWS_{RA}}{KTUWS_{RA}}$$

$x,y$	Alter der versicherten Person (Mann/Frau) am Stichtag
$AKO$	Versichertenanteil mit Kapitaloption
$AGH_{oblig}$	obligatorischer Teil des Altersguthabens
$AGH_{überoblig}$	überobligatorischer Teil des Altersguthabens
$AGH_{tot}$	gesamtes Altersguthaben (obligatorisch und überobligatorisch)
$UWS_{BVG}$	Umwandlungssatz gemäss BVG
$Rgl.UWS_{überoblig}$	Umwandlungssatz auf dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens
$Rgl.UWS_{RA}$	reglementarischer Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter
$KTUWS_{RA}$	Umwandlungssatz gemäss gültigem Kollektiv-Lebensversicherungstarif im ordentlichen Rücktrittsalter
$p_x$	Pensionierungsrate im entsprechenden Alter

Der Mindestbetrag der Rückstellung entspricht den Verpflichtungen aus Pensionierungsverlusten welche sich aufgrund der im Folgejahr erwarteten Pensionierungen ergeben.

Die Höhe der Rückstellung und ihr Sollbetrag werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft, an die aktuellen Verhältnisse angepasst und dem Vorsorgewerk jährlich mitgeteilt.

## 2 - Wertschwankungsreserve

Verschiedene Anlagekategorien wie z.B. Aktien sind erheblichen Wertschwankungsrisiken unterworfen. Um die zu erwartenden Schwankungen aufzufangen, wird eine separate Wertschwankungsreserve gebildet. Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Ausfällen von Vermögenserträgen, so dass sich diese nur in begrenztem Umfang auf das Jahresergebnis des Vorsorgewerks auswirken.

Mit dieser Massnahme soll die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet werden (gemäss Art. 50 BVV 2). Damit dies gelingt, muss die Vorsorgeeinrichtung bzw. das Vorsorgewerk die Anlage des Vermögens sorgfältig auf die Risikofähigkeit abstimmen. Gemeint ist damit die Fähigkeit, zu erwartende marktbedingte Schwankungen des Vermögens auszugleichen und über genügend liquide bzw. liquidierbare Mittel zu verfügen, um laufende und künftige Verbindlichkeiten fristgerecht erfüllen zu können.

Im Sinne von Art. 48e BVV 2 sollte die Wertschwankungsreserve in einer nachvollziehbaren Art und Weise gebildet werden. Die Bestimmungsfaktoren für die Wertschwankungsreserve sind die Rendite- und Risikoeigenschaften der aktuellen oder angestrebten strategischen Struktur der Vermögensanlage (strategische Asset Allocation) sowie die Bandbreiten für die Umsetzung der Anlagestrategie (Rahmen der taktischen Asset Allocation). Eine Übersicht über die Höhe der Ziel-Wertschwankungsreserve je Standard-Anlagestrategie wird im Anlagereglement ausgewiesen.

Die Höhe der Ziel-Wertschwankungsreserve des jeweiligen Vorsorgewerkes wird im Verwaltungskommissionsbeschluss zur Vermögensanlage des jeweiligen Vorsorgewerkes festgehalten.

### **3 - Reihenfolge zur Bildung der Rückstellungen und Reserven**

Das Vorsorgewerk bildet die notwendigen Rückstellungen und Reserven in der nachfolgenden Reihenfolge:

- Rückstellung für Umwandlungssatzdifferenzen
- Wertschwankungsreserven bis zur festgelegten Zielgrösse gemäss Anlagereglement

### **4 - Verwendung freier Mittel**

Falls die Rückstellung für Umwandlungssatzdifferenzen und die Wertschwankungsreserve mit ihren Sollbeträgen gebildet wurde, werden freie Mittel ausgewiesen.

Die Verwaltungskommission entscheidet darüber, wie die freien Mittel verwendet werden. Sie hat für ihren Entscheid die finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks zu berücksichtigen und den Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre zu gewährleisten.

## **Art. 5 Inkrafttreten**

Das *Reglement zur Festlegung von Rückstellungen und Reserven auf Ebene Vorsorgewerk* tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 28. Februar 2017 per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement. Es wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht. Der Stiftungsrat kann das Reglement nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungs-urkunde jederzeit abändern.

\* \* \*